

Leitfaden

Formulierungsvorschlag für eine administrative Vereinfachung bei der Inbetriebnahme von Kleinsterzeugungsanlagen bis einschließlich 800 Watt gemäß TOR Erzeuger V1.1 (2019) für Typ A-Anlagen

Hintergrund

Vor Jahren wurden bereits Erleichterungen für Kleinstgeneratoren eingeführt, aktuell sind diese in der TOR Erzeuger für Typ A-Anlagen im Kapitel 2 Anwendungsbereich aufgelistet:

Für eine oder mehrere Erzeugungsanlagen, deren Nennwirkleistung in Summe 0,8 kW pro Kundenanlage nicht übersteigt (in Folge: Kleinsterzeugungsanlagen), gelten die nachfolgend angeführten besonderen Bestimmungen:

- Kleinsterzeugungsanlagen sind von der Anwendung der TOR Erzeuger teilweise ausgenommen.
- Sehr wohl anzuwenden sind jedoch die Kapitel 6.3 „Schutzeinrichtungen und Netzentkupplungsschutz“ sowie die Bestimmungen des Kapitels 5.1.3 „Wirkleistungsreduktion bei Überfrequenz (LFSM-O)“.
- Die Grenzwerte bezüglich Störemissionen gemäß ÖVE/ÖNORM EN 61000-3-2 [1] und ÖVE/ÖNORM EN 61000-3-3+A1+A2 [2] sind einzuhalten.
- Kleinsterzeugungsanlagen sind mit einem festen $\cos\varphi = 1$ zu betreiben.
- Es ist mit dem Netzbetreiber abzustimmen, dass die korrekte Erfassung des Energiebezuges einer Kundenanlage nicht beeinträchtigt wird.
- Spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme ist dazu der Netzbetreiber schriftlich zu verständigen.
- Wichtige Anmerkung: Auch Kleinsterzeugungsanlagen müssen fest angeschlossen werden. Eine Verbindung mit einem Schutzkontaktstecker ist laut ÖVE E 8101 nicht zulässig.

Zur Wahrung der VNB-Interessen und der Verhältnismäßigkeit wird ein stark vereinfachtes Verfahren empfohlen:

1. Der Kunde meldet den Anschluss an und akzeptiert dabei die notwendigen Bedingungen.
2. Der Vorgang muss sehr einfach sein, sonst wird vielfach keine Anmeldung erfolgen.
3. Unter diesem Aspekt kann die Abwicklung z. B. über ein Web-Formular (mit Registrierung) auf der Homepage des Netzbetreibers ohne zwingende Rückmeldung durch den VNB erfolgen. Der Netzbetreiber muss eine Möglichkeit haben, den Anschluss eines Kleinstgenerators abzulehnen.

Im Folgenden werden der Vorschlag zum Mindestumfang der Datenerfassung sowie die Bedingungen dargestellt.

Beispiel zu einem Web-Formular auf der Homepage des Netzbetreibers

Anmeldung Netzanschluss Kleinstgenerator bis 0,8 kW (in Summe)

Angaben zum Anschlussobjekt/Anlage:

Familien und Vorname oder Firmenbezeichnung	<input type="text"/>
PLZ	<input type="text"/>
Ort	<input type="text"/>
Straße/Hausnummer/Top	<input type="text"/>
Telefon	<input type="text"/>
Mobiltelefon	<input type="text"/>
E-Mail	<input type="text"/>
Datum	<input type="text"/>

Angaben zu Kleinstgenerator(en)

Anzahl	<input type="text"/>
Hersteller/Typ	<input type="text"/>
Summenleistung in kW	<input type="text"/>
Energieträger	<input type="text"/>

Bemerkungen

- Ich habe die Bedingungen zum erleichterten Netzzutritt von Kleinstgeneratoren gemäß TOR Erzeuger gelesen und erkläre mich damit einverstanden.
- Ich habe die oben beschriebene Anlage (mit gültiger Konformitätserklärung) bereits gekauft, einem allfälligen Zählertausch stimme ich zu.
- Ich bestätige, dass die Maximalkapazität Pmax an meinem betroffenen Stromzähler inklusiv oben beschriebener Anlage in Summe 800 Watt nicht übersteigt.
- Ich bestätige, dass der Endstromkreis der elektrischen Anlage von einem konzessionierten Elekronunternehmen gemäß ÖVE E 8101 für geeignet befunden und die Kleinsterzeugungsanlage von diesem fest angeschlossen wurde (nicht steckbar).
- Ich stimme zu, dass die von mir bekannt gegebenen Daten unter Einhaltung der Datenschutzvorschriften verarbeitet werden.
Unsere Datenschutzinformationen erhalten Sie [hier](#).

Absenden

Bedingungen zum erleichterten Netzzutritt von Kleinstgeneratoren bis 0,8 kW in Summe

1. Die Inbetriebnahme der Erzeugungsanlage erfolgt frühestens in 2 Wochen ab dem Datum dieser Anmeldung. In dieser Zeit wird der Netzbetreiber die Eignung des Zählers prüfen und diesen – wenn notwendig – austauschen. Die Kosten für den Zählertausch sind vom Kunden zu tragen.
2. Die Erzeugungsanlage wird durch eine Elektrofachkraft fest angeschlossen. Sie kennt die Vorschriften und Risiken. Der direkte Anschluss von Stromerzeugungsanlagen an eine Steckdose birgt Unfall- und Haftungsrisiken.
Schutzkontaktstecker sind nach der gültigen ÖVE E 8101 für den Anschluss von Erzeugungsanlagen verboten und deshalb nicht vorgesehen.
3. Die Erzeugungsanlage verfügt über einen Konformitätsnachweis einer zertifizierten Prüfstelle, dass die ENS (selbsttätig wirkende Netzentkupplung) die normativen Anforderungen erfüllt. Akzeptiert werden Prüfungen nach den Regelwerken ÖVE R25 oder VDE AR-N 4105 bzw. DIN VDE V 0124-100. Der Netzbetreiber kann diesen Konformitätsnachweis einfordern.
4. Für die Erzeugungsanlage existiert kein Stromabnahmevertrag, sie ist für die Abdeckung des Eigenverbrauches vorgesehen. Die Vereinbarung über die Abgeltung von allfällig ins öffentliche Netz eingespeister Energie ist Sache des Kunden.
5. Der Netzbetreiber nimmt den Anschluss der Kleinsterzeugungsanlage(n) lediglich zur Kenntnis und duldet diese auch im Sinne der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen (AB-VN). Dem Betreiber ist bewusst, dass er für die vorschriftsmäßige Installation in seiner Anlage selbst zuständig und verantwortlich ist.
6. Bei einer Erhöhung der Anschlussleistung wird eine weitere Netzanmeldung vorgenommen.
7. Bei dauerhafter Außerbetriebnahme der Erzeugungsanlage muss dies dem Netzbetreiber mitgeteilt werden.